

POSITIONSPAPIER

Zum BMWi Speichergutachten zu „Möglichkeiten zur Verbesserung der Gasversorgungssicherheit und der Krisenvorsorge durch Regelungen der Speicher (strategische Reserve, Speicherverpflichtungen), einschließlich der Kosten sowie der wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Markt“

Berlin, 22.07.2015

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von mehr als 110 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 8,6 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 46 Prozent in der Strom-, 59 Prozent in der Erdgas-, 80 Prozent in der Trinkwasser-, 65 Prozent in der Wärmeversorgung und 26 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Allgemeine Anmerkungen

Bei der Methodik ist anzumerken, dass die Betrachtung weit über die SoS Verordnung hinausgeht, da hier nicht nur die Versorgung von geschützten Kunden, sondern die generelle Versorgung von Endverbrauchern in Deutschland abgesichert wird. Hierfür wird keine Rechtsgrundlage gesehen.

Auch wurde keine explizite Ermittlung der regionalen Verteilung der Versorgungslücken vorgenommen. Bislang beobachtete Engpässe resultierten in der Regel aus Transportengpässen. Dieses Thema wäre prioritär zu adressieren und im Rahmen des NEP zu beheben (teilweise wohl Verbesserungen vorhanden).

Bewertung der Szenarien

Generell muss vom BMWi eine Entscheidung getroffen werden, welches Szenario abgesichert werden soll. Wie das Gutachten zeigt, sind zum einen ausreichend hohe Füllstände (insbesondere Anfang Februar) sowie teilweise zusätzliche Importe (insbesondere Februar) notwendig um einen technischen Engpass sowie witterungsbedingte Extremfälle abzusichern. Um zu kontrollieren, ob die Risikoabsicherung des Marktes implizit für ausreichend hohe Füllstände sorgt, wäre ein rollierendes Monitoring der Speicherfüllstände ausgehend von einer Betrachtung der letzten 5 Jahre eine Maßnahme. Hiermit kann bewertet werden, ob unter aktuellen Marktbedingungen eine Gefährdung der Versorgungssicherheit vorgelegen hat, bevor präventiv in den Marktrahmen eingegriffen wird ohne, dass eine konkrete Gefährdung der Versorgung vorgelegen hat.

Bei witterungsbedingten Extremfällen könnte ggf. auch im Vorfeld der kurzzeitigen Kälteperiode ein Ausreizen des Netzpuffers (Netz als Speicher) helfen.

Als Absicherung gegen einen politischen Konflikt wird weder die strategische Reserve noch die Speicherverpflichtung als Maßnahme gesehen. Sollte hinter dem Lieferstopp ein politisches Motiv stehen, würde der Lieferstopp so lange angehalten werden, bis der erwünschte Effekt eintritt.

Was allerdings vom VKU gesehen wird ist, dass der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) einen besseren Zugriff auf Speicherleistung haben sollte, um Transportengpässen vorzubeugen. Dieser Zugriff sollte allerdings weniger eingreifend ausgestaltet werden als dies im Gutachten vorgeschlagen wird. Hier reicht es nach Ansicht des VKU aus, wenn der FNB entsprechend Mengen buchen kann oder sich Mengen über Lastflusszusagen sichert. Ein Übergang von Speicherkapazitäten in das Eigentum von FNBs ist abzulehnen. Ist dies der Fall, wird Flexibilität aus dem Markt genommen und somit die Möglichkeiten der Strukturierung für Marktteilnehmer erheblich eingeschränkt. Hier sollte auf alle Fälle der Weg mit dem geringsten Eingriff in den Markt gewählt werden.

Auswahl der Maßnahmen

Bei der Maßnahmenwahl sollte auf alle Fälle ein marktliches Instrument einem regulierenden Instrument vorgezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Flexibilitäten bei Kunden. Dieses Potential sollte in erster Linie genutzt werden. Aufgrund fehlender attraktiver Angebote werden mögliche Flexibilitäten z.B. bei Großabnehmern aber auch bivalenten Kraftwerken derzeit nicht gehoben. Eine Ermäßigung auf den Leistungspreis ist aufgrund der geringen Margen im Gasbereich nicht mehr anbietbar. Der Vorteil müsste daher auf Basis von reduzierten Netzentgelten generiert werden. Hierfür wären entsprechende Voraussetzungen von der Politik zu schaffen.

Hinsichtlich der angesprochenen Alternativmaßnahmen birgt die Konkretisierung des §53a EnWG die Gefahr, dass hier über die Hintertür eine Speicherverpflichtung eingeführt wird, wenn Versorger einen konkreten Nachweis über ihre individuelle Absicherung gegen Extremszenarien leisten müssen. Hier sollte der Nachweis eines Zugangs zum Spotmarkt, über einen Vollversorgungsvertrag oder über einen Residualliefervertrag ausreichen, sofern das vorgeschlagene Monitoring der Speicherfüllstände eine ausreichende Absicherung des Gesamtmarktes ausweist. Jegliche andere Nachweise würden Versorgern zusätzliche rechtliche Risiken aufbürden bzw. zu einer massiven Einschränkung der freien Beschaffungsmöglichkeiten führen, welche die in den vergangenen 10 Jahren erzielten Entwicklungen hinsichtlich eines liberalisierten Marktes zunichtemachen.

Der Vorschlag einer verstärkten Anreizsetzung zum Bilanzkreisausgleich wird ebenfalls als kritisch erachtet, da gerade durch Gabi Gas 2.0 eine deutliche Verschärfung stattgefunden hat. Hier ist davon auszugehen, dass die Regelenergiepreise und damit die Ausgleichsenergiekosten insbesondere in engen Versorgungslagen erheblich steigen werden. Weitere Verschärfungen, die womöglich auch außerhalb von Zeiten es knappen Angebots wirken, könnten dazu führen, dass sich Teilnehmer aufgrund nicht wälzbarer steigender Beschaffungskosten aus dem Markt zurückziehen würden.

Fazit

Das BMWi sollte aus Sicht des VKU daher folgendermaßen vorgehen:

- Abwägung der Auswirkungen und des Nutzens verschiedener Vorsorgeanforderungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Studie
- Festlegung des angestrebten Versorgungssicherheitsniveaus anhand eines konkreten Szenarios
- Überprüfung, inwiefern die historischen Speicherfüllstände das geforderte Versorgungssicherheitsniveau gewährleisten hätten

- Analyse von Maßnahmen zur Absicherung des Versorgungssicherheitsniveaus, wobei marktorientierte bevorzugt werden sollten:
 - sofern in der Vergangenheit das geforderte Versorgungssicherheitsniveau **schon** erreicht wurde:
 - Monitoring der SpeicherfüllständeHebung von Flexibilitäten bei Endkunden und Kraftwerken (Netzentgeltsystematik anpassen)
 - Anreizsetzung zur Teilnahme am Regelenergiemarkt durch Kunden
 - sofern in der Vergangenheit das geforderte Versorgungssicherheitsniveau **nicht** erreicht wurde:
 - Ergänzung der Maßnahmen um Zugang zu Speichern für FNBS (Buchung von Kapazitäten bzw. Lastflusszusagen – kein Eigentum!)

Ein weitreichender Eingriff in den Markt durch eine Speicherverpflichtung oder eine strategische Reserve sollte nur mit gutem Grund in Erwägung gezogen werden, z.B. wenn historische Füllstände eine Versorgungslücke für das definierte Versorgungssicherheitsniveau aufweisen. Ansonsten ist ein marktwirtschaftlicher Ansatz vorzuziehen.